

**Einsicht der Heimkommission in die Löhne von Mitarbeitenden**

Der Heimkommission eines Zweckverbands sind die Löhne der einzelnen Mitarbeitenden eines Alters- und Pflegeheims in der Regel nicht offenzulegen, wenn diese keine operativen Personalaufgaben hat.

Personendaten dürfen vom öffentlichen Organ bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 IDG, [LS 170.4](#)). Im vorliegenden Fall ist die Heimkommission die oberste Verwaltungsbehörde des Zweckverbands; ihr obliegt die strategische Führung. Die Heimleitung führt den Betrieb und untersteht der Heimkommission. In den Zweckverbandsstatuten festgelegt sind die Zusammensetzung der Heimkommission nach Mitgliederzahl aus den einzelnen Verbandsgemeinden sowie deren Aufgaben. Dazu gehören die Genehmigung des Stellenplans sowie der Erlass des Besoldungsregulativs. Die Heimleitung stellt die einzelnen Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplans in eigener Kompetenz ein.

Entscheidend zur Beantwortung der Frage ist, ob neben dem Präsidium der Heimkommission und der Ressortleitung Personal die übrigen Heimkommissionsmitglieder die Lohndaten sämtlicher Mitarbeitenden zu ihrer Aufgabenerfüllung tatsächlich benötigen. Im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu, da die einzelnen Heimkommissionsmitglieder nicht zugleich Vorgesetzte entsprechender Abteilungen des Alters- und Pflegeheims sind und in dieser Funktion Einsicht in die entsprechenden Mitarbeiterdossiers haben. Die Offenlegung der Lohndaten gegenüber den übrigen Mitgliedern der Heimkommission ist für deren Aufgabenerfüllung nicht erforderlich und deshalb unzulässig.